

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/75

KR.Nr. I 193/2005 (DBK)

Interpellation Fraktion FdP Bucheggberg-Wasseramt:

Schulstrukturen im Kanton Solothurn, insbesondere im Bezirk Bucheggberg. Definition der Schulstandorte und Umsetzung der Klassengrössen (14.12.2005)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Bezirk Bucheggberg, sind die bisherigen Bestrebungen die Schulstrukturen zu bereinigen ins Stocken geraten! So wird im Bereich der Primarschulen eine durch die Ammännerkonferenz erarbeitete Bestvariante (A3) verworfen und in der Oberstufenfrage sind die Strukturen noch nicht gemäss dem RR Entscheid, mit alleinigem Schulstandort in Schnottwil, umgesetzt worden. Ein zusätzliches Erschwernis ist, dass die Schülerzahlen im ganzen Bezirk im Sinken begriffen sind und zwar sowohl in der Primar- als auch in der Oberstufe.

Die Auswirkungen davon sind, dass die Ammännerkonferenz die regionalen Projektarbeiten im Schulbereich gestoppt hat und in den einzelnen Subregionen für die Primarschulen Individuallösungen gesucht werden. Damit nun Doppelspurigkeiten vermieden und die Investitionen möglichst optimal gehalten werden können, sollten im Bucheggberg die Schulstrukturen gesamtheitlich betrachtet und auf die neuen Begebenheiten ausgerichtet werden. Nur so ist gewährleistet, dass kurz- und mittelfristig an den strategisch richtigen Schulstandorten investiert wird. So gesehen sind auch Alternativen in die Überlegungen einzubeziehen und die Möglichkeiten von interkantonalen Schulabkommen mit dem Kanton Bern eingehend zu prüfen.

So wie die Dinge heute liegen, stehen wir kurz vor der Realisierung von drei Primarschulkreisen, wovon mittelfristig wahrscheinlich keiner den Anforderungen, der durchschnittlichen Klassengrössen von 22 Schüler genügen kann. In Kombination mit den Entwicklungen der Oberstufe gibt das ein Gesamtbild, dass im Bezirk legal übermässige Investitionen getätigt und Ressourcen nicht optimal eingesetzt werden.

Um diesem Entwicklungsprozess vorzubeugen, sind die folgenden Fragen von Bedeutung:

1. ☐ Gibt es eine Erklärung, wieso dass bei der Beurteilung der Schulstrukturen zwischen Unter- und Oberstufe unterschieden wird und keine gesamtheitliche Betrachtungsweise zur Anwendung kommt?
2. ☐ Ab welchem Zeitpunkt wird das DBK die minimalen Klassengrössen im Bereich der Primar- und Oberstufe durchsetzen?
3. ☐ Im Rahmen der «Initiative Limpachtal» ist mit der Gemeinde Bätterkinden, im angrenzenden Kanton Bern, über die Möglichkeiten von interkantonalen Schulabkommen gesprochen worden. Was wird das DBK in dieser Angelegenheit unternehmen?

4. ☐ Welche Auswirkungen hätte eine Abkoppelung von Solothurner Gemeinden im Limpachtal auf die Schulstrukturen im Bucheggberg und auf die einzelnen Gemeinden?
5. ☐ Die Gemeinde Messen bietet sich für ein interkantonales Primarschulzentrum–Limpachtal an. Ist das DBK bereit, die Verhandlungen mit dem Kanton Bern aufzunehmen?
6. ☐ Welche Strategie verfolgt das DBK mittel- und langfristig im Primar- und Oberstufenbereich im Bezirk Bucheggberg?
7. ☐ Mit welchen finanziellen Auswirkungen wird der Kanton und die Gemeinden bei der Umsetzung der verschiedenen Varianten konfrontiert?
8. ☐ Sind die Kooperationsideen kompatibel mit der Sek I Reform?
9. ☐ Mit der Bildungsharmonisierung wird ein «interkantonaler deutscher Lehrplan» angeboten. Ab welchem Zeitpunkt wird dieser im Kanton Solothurn zur Anwendung kommen? Ist eine etappenweise Einführung möglich?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) errichten und führen die Einwohnergemeinden die Volksschulen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Das Volksschulgesetz regelt die Aufgaben der Schulgemeinden im Volksschulbereich und zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Einwohnergemeinden zu Schulkreisen zusammenschliessen können. Optimierungen der Infrastrukturen vor Ort und nötige Anpassungen wie Schulbauten und das Zusammenführen einzelner Schulen zu sinnvollen und zweckmässigen Bildungseinheiten im Volksschulbereich sind Aufgaben, die primär von den Einwohnergemeinden zu erfüllen sind. Gemäss § 41 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) kann der Regierungsrat Gemeinden zum Zusammenschluss in Schulkreisen verpflichten und bestehende Schulkreise ändern. Uns scheint wichtig, dass der Entscheidungsfindungsprozess in der Region stattfindet und dass Lösungen auf Grund eines gemeinsamen Konsenses, der in der Region politisch mitgetragen wird, entschieden und realisiert werden.

Deshalb war es vor rund sechs Jahren ein richtiger Entscheid der Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB), die Schulplanung des Bezirks Bucheggberg an die Hand zu nehmen und damit die Koordination der Planungsarbeiten sicherzustellen. Die aus den Planungsarbeiten resultierende Bestvariante (A3) mit zwei Primarschulstandorten in Messen und Lüterkofen und einem Oberstufenstandort in Schnottwil wurde jedoch vor allem von Schnottwil stark bekämpft. In der Diskussion stand noch eine weitere Variante (A2) mit drei Primarschulstandorten in Messen, Lüterkofen und Schnottwil sowie einem Oberstufenstandort in Schnottwil. Diese Variante wurde gegenüber A3 als suboptimal beurteilt mitunter, weil höhere Investitionen nötig gewesen wären und sich die betriebliche und Klassen-Organisation an den kleineren Primarschulstandorten schwieriger gestaltet hätte. Diskutiert wurde auch eine Auslagerung der Oberstufe aus dem Bezirk.

Es konnte keine Einigung gefunden werden und die Pattsituation führte zu einer Sistierung weiterer Planungsarbeiten. Zur Zeit werden subregional Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Führung der Primarschulen und Kindergärten gebildet und vertraglich besiegelt. Diese Verträge werden aber vom

Departement für Bildung und Kultur (DBK) nur genehmigt, wenn sie einer regionalen Lösung wie A3 oder A2 nicht zuwiderlaufen und weitere Entwicklungsschritte in diese Richtung nicht blockieren. Allerdings wird mit diesen Zusammenschlüssen die Organisation und Führung der Primarschulen und Kindergärten geregelt, die Oberstufe wird nicht mit einbezogen. Die Oberstufe sollte jedoch dringend an einem Standort zusammengeführt oder in andere Oberstufenstandorte ausserhalb des Bezirks ausgelagert werden.

Wir vertreten die Meinung, dass die weitere Entwicklung der Schulplanung Bucheggberg in Richtung Variante A3 erfolgen sollte. Anlässlich der Konferenz der VGGB vom 18. Juni 2005 hat die damalige Bildungsdirektorin Ruth Gisi die Haltung der Regierung in diese Richtung bekräftigt und ein Angebot für eine Aussprache am runden Tisch gemacht. Auf dieses Angebot wurde nicht eingegangen.

3.2 Zu Frage 1:

An der Oberstufe haben wir eine Aufteilung der Schülerschaft in Leistungsgruppen (Ober-, Sekundar- und Bezirksschule). Diese Struktur, ein komplexeres Fächer-Angebot und ein Fachlehrersystem in der Bezirksschule lassen es nicht zu, dass diese Abteilungen von einzelnen kleineren Gemeinden geführt werden. In der Regel wird deshalb in ländlichen Gebieten die Oberstufe in Schulkreisen innerhalb von Zweckverbänden geführt. Wenn aus betriebsökonomischen und pädagogischen Gründen Zusammenschlüsse in der Primarschule gefordert sind, kann es tatsächlich sinnvoll sein, eine gesamtheitliche Planung ins Auge zu fassen. In der von der VGGB initiierten Planung war das so vorgesehen. In den vorliegenden Varianten – insbesondere in der Bestvariante A3 – ist eine enge Koppelung mit der Oberstufe vorgesehen.

3.3 Zu Frage 2:

§ 14 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG, BGS 413.121.1) schreibt die Richtzahlen grundsätzlich vor für Schulgemeinden mit über 60 Schülerinnen und Schülern. Im Bucheggberg gibt es Gemeinden und Schulkreise, die insgesamt weniger Schülerinnen und Schüler haben. In diesen Fällen legen wir die Lehrerstellen im Einzelfall fest. Grundsätzlich werden aber für Klassen mit weniger Schülerinnen und Schüler reduzierte Pensen genehmigt. Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zwar das von der Stundentafel geforderte Pensum zugesichert erhalten, aber dass der Halbklassenunterricht (Schichtung) gestrichen wird. Eingrenzende Massnahmen bezüglich Klassengrössen werden also durchgesetzt. Obwohl die betroffenen Schülerinnen und Schüler das gleiche Bildungsangebot (Anzahl Unterrichtslektionen) haben, wird durch das Wegfallen des Schichtunterrichts, das Egalitätsprinzip über Gebühr strapaziert. Deshalb setzen wir uns für eine diesem Prinzip entsprechende Schulkreisplanung. Wir sind allerdings der Auffassung, dass eine Lösung aus der Region – wenn möglich – einem regierungsrätlichen Zwang vorzuziehen ist.

3.4 Zu Frage 3:

§ 165 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) zeigt Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit auf. Demnach können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln und vom Regierungsrat zu genehmigen. Mehrmals hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bei Anfragen darauf

hingewiesen, dass gute und machbare Lösungen innerhalb des Kantons einer ausserkantonalen Variante vorzuziehen seien. Mit den innerhalb der VGGB erarbeiteten Varianten sind Möglichkeiten für eine sinnvolle innerkantonale Lösung aufgezeigt worden. Diese werden von uns gegenüber einer ausserkantonalen Zusammenarbeit vorgezogen, was insbesondere auch in diesem Falle gilt.

3.5 Zu Frage 4:

Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Solche Modelle müssten im Einzelnen wiederum unter Einbezug der Oberstufe geprüft werden. Auswirkungen auf die Stundentafel, auf Lehrplaninhalte und auf die Finanzierung wären unumgänglich.

3.6 Zu Frage 5:

Siehe Antwort auf Frage 3!

Wenn sich eine solche Lösung als sinnvoll herauschälen würde, wäre das DBK bereit, die Verhandlungen mit dem Kanton Bern aufzunehmen.

3.7 Zu Frage 6:

Im Rahmen der Reform für die Sekundarstufe I ist ein Oberstufenstandort im Bucheggberg vorgesehen. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 483 vom 14. Februar 1995, der die Schulkreisbildung für die Oberstufe der Volksschule und der Kleinklassen im Bezirk Bucheggberg regelt, hat nach wie vor Gültigkeit. Allerdings haben wir vermehrt darauf hingewiesen, dass einer Neubeurteilung im Rahmen einer übergreifenden Planung (Oberstufe, Primarschule und Kindergarten) möglich wäre.

Im Primarschul- und Kindergartenbereich geht es darum, auf die veränderte Situation (Rückgang der Schülerzahlen und Entwicklung zu geregelten Führungsstrukturen an den Volksschulen) zu reagieren. Die VGGB hat hierzu Möglichkeiten aufgezeigt.

3.8 Zu Frage 7

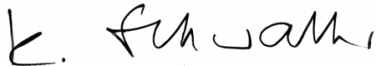
Da der Planungsprozess in der Region von der VGGB sistiert wurde, lassen sich zu den finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Varianten keine detaillierten Aussagen machen. Wie schon in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist Schulplanung und -organisation vor Ort grundsätzlich Sache der Gemeinden und nicht Aufgabe des Kantons. In den Planungsgrundlagen der VGGB sind Grobschätzungen zu den Modellen mit zwei und mit drei Primarschulstandorten errechnet und dargestellt worden. Die Transportkonzepte beinhalten ebenfalls Kostenschätzungen.

3.9 Zu Frage 8:

Wenn die Kompatibilität im Rahmen einer interkantonalen Kooperation gemeint ist, so wäre diese Zusammenarbeit zu prüfen.

3.10 Zu Frage 9:

Der deutschschweizerische Lehrplan soll voraussichtlich ab dem Schuljahr 2010/2011 verfügbar sein.
Der Kanton Solothurn wird die Einführung in Koordination mit den betroffenen Kantonen umsetzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DA, PSt, RYC, MM, em
Amt für Volksschule und Kindergarten (46) B, Wa, HI, NI, Di, RF, Hub
Amt für Mittel und Hochschulen (3) AB, YJ
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
VPOD AG/SO, Sekretariat, Postfach 4209, 5001 Aarau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat